

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Rechtsausschuss*

**2007/0030(COD)**

12.9.2007

## **STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

(KOM(2007)0053 – C6-0067/2007 – 2007/0030(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Othmar Karas

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Hemmnisse für den freien Warenverkehr bestehen weiterhin. Diese Hemmnisse sind nach Erkenntnis der Kommission: eine Wettbewerbsverzerrung durch abweichende Praktiken bei der „Erklärung der Konformität“ durch die nationalen Bewertungsstellen; eine Ungleichbehandlung von „nichtkonformen“ oder gefährlichen Produkten, die aufgrund enormer Unterschiede bei den Strukturen, Regelungen und Ressourcen für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene in Verkehr gebracht wurden; ein Mangel an Vertrauen in die Konformitätskennzeichnung; eine uneinheitliche Durchführung und Durchsetzung bestehender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften.

Zweck des Vorschlag ist es:

- für künftige sektorale Rechtsvorschriften einen allgemeinen Rahmen zu setzen;
- eine Anleitung vorzulegen, wie die einheitlichen Elemente einzusetzen sind; und
- in künftigen sektoralen Rechtsakten soviel Kohärenz wie politisch und technisch machbar ist zu gewährleisten.

Dieser Vorschlag wurde zusammen mit einem Vorschlag für eine Verordnung zur Akkreditierung und Marktüberwachung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme hat ihr Verfasser, einen Punkt aufgezeigt, der hinsichtlich der speziellen Besorgnis des Ausschusses bezogen auf die Rechtssicherheit und die Qualität der Formulierung einer besonderen Beachtung verdient.

So wie der Vorschlag vorliegt, könnte er die Anbringung freiwilliger Konformitätskennzeichnungen Dritter neben CE-Kennzeichnungen ausschließen, die eher nur eine Erklärung des Herstellers sind, dass das Produkt mit den Vorschriften des Europäischen Rechts übereinstimmt. Das würde dazu führen, dass Unternehmen und Arbeitsplätze in Länder außerhalb der EU abwandern würden, in denen bestimmte internationale Testhäuser ein *de facto* Monopol in Nordamerika und den USA haben, was dem Verbrauchern schaden würden.

Eine derartige radikale Veränderung nebenbei und unauffällig durch Formulierungen herbeizuführen, die die Rechtssicherheit in einem legislativen Paket, das ansonsten nützlich ist, nicht fördern, widerspricht den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 17

(17) Da es sich bei **Importeuren und** Händlern um nachgeschaltete Akteure handelt, können sie unter normalen Umständen nicht dazu verpflichtet werden, selbst zu gewährleisten, dass der Entwurf und die Herstellung des Produkts mit den geltenden Anforderungen übereinstimmen. **Ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Konformität des Produkts** sollten auf bestimmte Kontrollen beschränkt bleiben, **durch die sie sich vergewissern, dass der Hersteller seinen Pflichten nachgekommen ist**; so überprüfen sie beispielsweise, ob das Produkt mit der vorgeschriebenen Konformitätskennzeichnung versehen ist und ihm die erforderlichen **Unterlagen** beigefügt wurden. **Allerdings kann sowohl von den Importeuren als auch von den Händlern** erwartet werden, dass sie mit der gebührenden Sorgfalt auf die geltenden Anforderungen achten, wenn sie Produkte auf dem Markt **in Verkehr bringen oder** bereitstellen.

(17) Da es sich bei Händlern um nachgeschaltete Akteure handelt, können sie unter normalen Umständen nicht dazu verpflichtet werden, selbst zu gewährleisten, dass der Entwurf und die Herstellung des Produkts mit den geltenden Anforderungen übereinstimmen. **Diesbezüglich müssen sie sich auf die Wirtschaftsakteure verlassen, die die Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringen. Die Verpflichtungen der Händler** sollten auf bestimmte Kontrollen beschränkt bleiben; so überprüfen sie beispielsweise, ob das Produkt mit der vorgeschriebenen Konformitätskennzeichnung versehen ist und ihm die erforderlichen **Bedienungsunterlagen** beigefügt wurden. **Von den Händlern kann** erwartet werden, dass sie mit der gebührenden Sorgfalt auf die geltenden Anforderungen achten, wenn sie Produkte auf dem Markt bereitstellen.

### Begründung

*As it stands, Recital (17) is in contradiction with Recital (15). Recital (15) states that the importer has to ensure that the products he places on the market comply with the applicable Community requirements, while Recital (17) requires the importer to act with due care.*

*Since the requirements placed on importers differ from those placed on distributors, mixing them for both importers and distributors in one recital is likely to cause confusion. Therefore,*

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*Recital (17) should be split into two parts to distinguish distributors from importers and their respective obligations.*

*Distributors take a product that has already been placed on the Community market and make it generally available. Their obligation should consequently be limited to checking that the product carries the CE Marking and that any documentation delivered to the user and required to use the product safely, securely and with respect for the environment. They should not be required to check or keep copies of the declaration of conformity or the technical documentation. For this reason we believe that the reference to “documents” in the original proposal should read “user documentation”.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 17 a (neu)

***(17a) Importeure können den Entwurf und die Fertigungsmerkmale von Produkten nicht kontrollieren, doch sind sie, da sie die Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringen, verpflichtet zu gewährleisten, dass die Produkte mit allen geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Importeure zunächst sicherstellen, dass den Herstellern die geltenden Rechtsvorschriften bekannt sind und dass die Hersteller die entsprechenden Konformitätserklärungen und technischen Unterlagen erstellt haben. Als Stelle, die ihren Sitz in der Gemeinschaft hat, sollten die Importeure rechtlich verpflichtet sein zu gewährleisten, dass Produkte, die sie in Verkehr bringen, mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen und die vorgenannten Konformitätserklärungen und technischen Unterlagen den Vollzugsbehörden zur Verfügung stehen.***

*Begründung*

*As it stands, Recital (17) is in contradiction with Recital (15). Recital (15) states that the importer has to ensure that the products he places on the market comply with the applicable Community requirements, while Recital (17) requires the importer to act with due care.*

*Since the requirements placed on importers differ from those placed on distributors, mixing them for both importers and distributors in one recital is likely to cause confusion. Therefore, Recital (17) should be split into two parts to distinguish distributors from importers and their respective obligations.*

*As distinct from distributors, importers do place products on the Community market and therefore they should understand in detail what Community laws apply. Importers are resident in the Community; they alone place products on the Community market; and so they must have the legal obligation to ensure compliance – including the making available of Declarations of Conformity and the technical documentation.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 22 a (neu)

***(22a) Es muss jedoch klargestellt werden, dass es sich bei der CE-Kennzeichnung um einen vom Hersteller angebrachten bildlichen Hinweis darauf handelt, dass das Produkt den Anforderungen aller spezifischen europäischen Rechtsvorschriften entspricht. Als solches ist sie kein Beleg für die Qualität des Produkts oder dafür, dass das Produkt von einem öffentlichen oder privaten Dritten zertifiziert, genehmigt oder überprüft wurde (außer eine spezifische Richtlinie schreibt vor, dass die CE-Kennzeichnung mit der Kennnummer der notifizierten Stelle versehen sein muss, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war). Da das neue Konzept auf Richtlinien basiert, die „wesentliche Anforderungen“ enthalten, besteht die Möglichkeit, dass Produkte, die die CE-Kennzeichnung tragen, nicht daraufhin geprüft wurden, ob sie mit gegebenenfalls bestehenden offiziellen harmonisierten Normen übereinstimmen. Die CE-Kennzeichnung ist auch kein Beleg für eine Genehmigung seitens der Europäischen Kommission oder einer anderen europäischen oder nationalen Behörde. Schließlich ist sie auch kein Ursprungsbeleg.***

*Begründung*

*It is necessary to make it clear that the CE marking is not a quality mark and does not imply that the product has been certified, approved or inspected by a third party or that it complies with official harmonised standards. It is merely an aid to enforcement and enforcement authorities. In order not to cause confusion, we do not propose to make the CE marking voluntary. It must in this regard remain as it is in present New Approach Directives,*

*mandatory for all manufacturers and authorised representatives irrespective of their size or other factors: to make any change in this regard would introduce unnecessary confusion for both enforcement authorities and purchasers of products.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 6 Nummer 11 a (neu)

***(11a) „CE-Kennzeichnung“: leicht erkennbarer Hinweis, mit dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter gegenüber den Vollstreckungsbehörden kundtut, dass das Produkt mit allen geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, übereinstimmt.***

Änderungsantrag 5  
Artikel 9

***1. Importeure berücksichtigen die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Produkt in Verkehr bringen.***

2. Bevor sie ein Produkt in Verkehr bringen, überprüfen die Importeure, ob das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie überprüfen, ob der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, ob das Produkt mit der/den erforderliche/-n Konformitätskennzeichnung/-en versehen ist, ob ihm die erforderlichen ***Unterlagen*** beigelegt sind und ob der Hersteller die Anforderungen von Artikel [7 Absätze 5 und 6] erfüllt hat.

Stellt ein Importeur fest, dass ein Produkt nicht mit [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsakts] übereinstimmt, darf er dieses Produkt erst in Verkehr bringen, nachdem er es mit den geltenden Anforderungen von [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsakts] in Übereinstimmung gebracht hat.

3. Die Importeure geben ihren Namen und

***1. Importeure dürfen nur konforme Produkte in Verkehr bringen.***

2. Bevor sie ein Produkt in Verkehr bringen, überprüfen die Importeure, ob das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie überprüfen, ob der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, ob das Produkt mit der/den erforderliche/-n Konformitätskennzeichnung/-en versehen ist, ob ihm die erforderlichen ***Bedienungsunterlagen*** beigelegt sind und ob der Hersteller die Anforderungen von Artikel [7 Absätze 5 und 6] erfüllt hat.

Stellt ein Importeur fest, dass ein Produkt nicht mit [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsakts] übereinstimmt, darf er dieses Produkt erst in Verkehr bringen, nachdem er es mit den geltenden Anforderungen von [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsakts] in Übereinstimmung gebracht hat.

3. Die Importeure geben ihren Namen und

ihre Kontaktanschrift auf dem Produkt selbst, oder falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen an.

4. Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, stellen die Importeure sicher, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Anforderungen von [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsakts] nicht beeinträchtigen.

5. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreifen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen und vom Endverbraucher zurückzurufen. Sie unterrichten unverzüglich die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

6. Die Importeure **halten [Zeitraum anzugeben] lang eine Abschrift** der EG-Konformitätserklärung **für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen** die technischen Unterlagen **auf Verlangen vorlegen können**.

ihre Kontaktanschrift auf dem Produkt selbst, oder falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen an.

**3a. Die Importeure nehmen, falls dies zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zweckmäßig ist und falls dies aufgrund der Merkmale der von ihnen gelieferten Produkte angemessen ist, Stichproben von in Verkehr gebrachten Produkten, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis von Beschwerden und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.**

4. Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, stellen die Importeure sicher, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Anforderungen von [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsakts] nicht beeinträchtigen.

5. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreifen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen und vom Endverbraucher zurückzurufen. Sie unterrichten unverzüglich die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

6. Die Importeure

**a) veröffentlichen eine Erklärung, der zufolge sie sich vergewissert haben, dass die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten durchgeführt wurden, und der zufolge sie die rechtliche Verantwortung für die von ihnen importierten Produkte übernehmen;**

**b) behalten und bewahren die vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten ausgestellte EG-Konformitätserklärung;**

**c) behalten und bewahren eine Abschrift der vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten erstellten technischen Unterlagen in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten eines Dritten;**

**d) halten die unter den Buchstaben a, b und c genannten Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Herstellung der letzten Fertigungseinheit [oder für einen anderen gegebenenfalls festgelegten Zeitraum] für die Marktüberwachungsbehörden bereit.**

7. Die Importeure händigen den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Produkten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

7. Die Importeure händigen den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Produkten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

#### *Begründung*

*In order to ensure a level playing field between EU manufacturers and importers of products coming from third countries, it is crucial to provide for equal obligations among the economic operators placing products on the Community market. An equal level of obligations will ensure the same level of responsibility in case of non-compliant products.*

*The text of the proposed Article 9(1) is based on Article 3(1) of the General Product Safety Directive (GPSD), which states that “Producers shall be obliged to place only safe products on the market”.*

*We propose to add a new sub-section 3 to the European Commission’s original text in order*

to align it with Article 5 of the General Product Safety Directive.

*In Article 9(6) importers are required to sign an accompanying document to the Declaration of Conformity so as to take responsibility for the products they place on the market, and to keep the technical documentation. If the manufacturer is outside the EU and he does not have an authorised representative within the EU, it is difficult for the authorities to have access to the technical file.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 16 Absatz 2

2. Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die **die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen bescheinigt**. Hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung in den Rechtsvorschriften sehen die Mitgliedstaaten davon ab, eine Bezugnahme auf eine **andere** Konformitätskennzeichnung **als die** CE-Kennzeichnung in ihre nationalen Regelungen aufzunehmen, oder streichen eine solche.

2. Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, **die besagt, dass der Hersteller oder sein Bevollmächtigter festgestellt hat, dass das Produkt** den Anforderungen **der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft** entspricht. Hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung in den Rechtsvorschriften sehen die Mitgliedstaaten davon ab, eine Bezugnahme auf eine Konformitätskennzeichnung **im Sinne der CE-Kennzeichnung gemäß der Definition in Artikel 6 Absatz 11a** in ihre nationalen Regelungen aufzunehmen, oder streichen eine solche.

**Wirtschaftsoperateur können freiwillig zusätzlich zur CE-Kennzeichnung weitere Kennzeichnungen anbringen, sofern keine Möglichkeit einer Verwechslung besteht.**

Änderungsantrag 7  
Artikel 16 Absatz 3

3. Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung **oder** Gestalt von Dritten mit der Bedeutung **oder** Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, ist untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-

3. Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung **und** Gestalt **auf dem Markt** mit der Bedeutung **und** Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, ist untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht

Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

beeinträchtigt.

### *Begründung*

*The CE marking is only a visual indication by the manufacturer or his representative that his product is in conformity. It can only be such since the EU does not itself, at present, have the resources to carry out the required level of market surveillance to ensure that each and every product complies. As a result, the CE marking has to be distinguished from voluntary private marks, whose use is monitored and enforced by those independent testing and certifying bodies who own them.*

*As this provision is worded in the Commission's proposal, it would mean that the conformity markings of well-known European testing and certification bodies (BSI, CEBEC, SEMKO, KEMA, TÜV, VDE etc.) could no longer be affixed to products, which would be to the detriment of consumers.*

*It would also result in a transfer of business and jobs to non-member countries, since the markings of international test houses (e.g. UL in the USA or CCC in China) could not be prohibited in Europe. They already have a de facto monopoly in North America.*

*No safety risk would be associated with allowing private markings to be affixed in addition to the CE marking.*

### Änderungsantrag 8

Anhang I – Modul A Nummer 5 a (neu)

#### ***Importeur***

##### ***Der Importeur***

- a) veröffentlicht eine Erklärung, der zu folge er sich vergewissert hat, dass die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller oder seinen Bevollmächtigten durchgeführt wurden, und der zufolge er die rechtliche Verantwortung für die von ihm importierten Produkte übernimmt;***
- b) behält und bewahrt die vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten ausgestellte EG-Konformitätserklärung;***
- c) behält und bewahrt eine Abschrift der vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten erstellten technischen Unterlagen in seinen eigenen Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten eines Dritten;***

***d) hält die unter den Buchstaben a, b und c genannten Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Herstellung der letzten Fertigungseinheit [oder für einen anderen gegebenenfalls festgelegten Zeitraum] für die Marktüberwachungsbehörden bereit.***

*Dieser Änderungsantrag gilt auch für folgende Module:*

*Modul A1 – Absatz 6a neu*

*Modul A2 – Absatz 6a neu*

*Modul C – Absatz 4a neu*

*Modul C1 – Absatz 5a neu*

*Modul C2 – Absatz 5a neu*

*Modul D – Absatz 8a neu*

*Modul D1 – Absatz 10a neu*

*Modul E – Absatz 8a neu*

*Modul E1 – Absatz 10a neu*

*Modul F – Absatz 8a neu*

*Modul F1 – Absatz 9a neu*

*Modul G – Absatz 6a neu*

*Modul H – Absatz 8a neu*

*Modul H1 – Absatz 8a neu*

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit der zu Artikel 9 bezüglich der Pflichten von Importeuren vorgeschlagenen Abänderung.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0053 - C6-0067/2007 - 2007/0030(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	IMCO
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.3.2007
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Othmar Karas 18.6.2007
<b>Datum der Annahme</b>	11.9.2007
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 24 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marek Aleksander Czarnecki, Bert Doorn, Cristian Dumitrescu, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Hartmut Nassauer, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Daniel Stroj, Rainer Wieland
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Janelly Fourtou, Jean-Paul Gauzès, Barbara Kudrycka, Michel Rocard, Jacques Toubon
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Albert Deß, María Sornosa Martínez